

Satzung der Gemeinde Barkelsby
für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Barkelsby errichtet und unterhält einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.
3. Der Kindergarten trägt den Namen „Biberburg“

§ 2

1. Der Kindergarten der Gemeinde Barkelsby verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. In den Kindergarten werden, im Rahmen der genehmigten verfügbaren Plätze, Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder), sowie im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3-Kinder) aus den Gemeindegebieten Barkelsby und Gammelby aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme nur, soweit freie Plätze vorhanden sind.
3. Innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien kann die Gemeinde Barkelsby den Betrieb des Kindergartens einstellen. Der genaue Zeitraum einer eventuellen Schließung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Wird der Kindergarten aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

1. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsverordnung beinhaltet, zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes wird ein formloser Aufnahmebescheid erteilt.
2. Die Verteilung der Kindergarten- und Nachrückplätze nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Vorschlag des Kindergartenbeirates vor.
3. Bei der Vergabe der Kindergarten- und Nachrückplätze sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - a) Kinder Alleinerziehender
 - b) Kinder, die am 30.06. das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Kinder, bei denen ein sozialer Bedarfs besteht
 - d) Kinder die einen besonderen Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile haben

Darüber hinaus sind pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

4. Die Kindergartengruppen sind nach sinnvollen Alters- und Geschlechtsstrukturen zusammenzusetzen, um eine optimale pädagogische Arbeit in der jeweiligen Gruppe zu gewährleisten.
5. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.
6. Kinder, die Ihren ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Barkelsby oder Gammelby haben, werden nur aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung vorlegen, in der die Wohngemeinde den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG über die tatsächliche Betreuungszeit übernimmt.
Die vorgenannte Regelung gilt auch für bereits aufgenommene Kinder, die während des Betreuungszeitraumes in eine auswärtige Gemeinde verziehen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Umzug keine Kostenausgleichserklärung vorgelegt, kann das Betreuungsverhältnis von Seiten der Gemeinde gekündigt werden.

§ 5

Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einem Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.

3. Der gemäß § 18 (1) KiTaG zu bildende Beirat besteht aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.
4. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 (3) KiTaG.

§ 7

1. Für den Besuch des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Monat:

U3-Kinder:

7.00 Uhr – 13.00 Uhr	266,00 €
7.00 Uhr – 14.00 Uhr	310,00 €
7.00 Uhr – 16.30 Uhr	421,00 €
8.00 Uhr – 13.00 Uhr	222,00 €
8.00 Uhr – 14.00 Uhr	266,00 €
8.00 Uhr – 16.30 Uhr	377,00 €

Ü3-Kinder:

7.00 Uhr – 13.00 Uhr	133,00 €
7.00 Uhr – 14.00 Uhr	155,00 €
7.00 Uhr – 16.30 Uhr	211,00 €
8.00 Uhr – 13.00 Uhr	111,00 €
8.00 Uhr – 14.00 Uhr	133,00 €
8.00 Uhr – 16.30 Uhr	189,00 €

2. Für die Kinder im Kindergarten wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal im Kindergarten.
3. Auf Antrag kann die in Abs. 1 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden. Analog zu dieser Vorschrift kann auf Antrag auch das Mittagessen nach Absatz 2 ermäßigt werden.
4. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.
5. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 3 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten von den Gebührenschuldern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt. Sämtliche Änderungen, die bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

6. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kindergartenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 8

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

1. Die Benutzungsgebühren gemäß § 7 Abs. 1 sind vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
2. Die Zahlungsverpflichtung für die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 besteht auch dann, wenn der Kindergarten nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kindergartenbetrieb gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung ruhen kann.
3. Hat ein Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht besucht, kann der Platz neu besetzt werden. Ist das Kind an dem Besuch der Einrichtung verhindert oder erkrankt, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gemeinde oder den Betreuungskräften mitzuteilen.
4. Wenn eine schriftliche Abmeldung/Änderung der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15. eines Monats bei der Leitung des Kindergartens erfolgt, endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf diesen Monats.
5. Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 10

Soweit durch den Kindergarten besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben den Benutzungsgebühren zu erstatten.

§ 11

1. Für den Kindergarten wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Kindergartenbesuch führen.

§ 12

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 7 dieser Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und

b. anderen Behörden
zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.01.2014 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 04.03.2016

Gemeinde Barkelsby

gez. Blaas

Bürgermeister

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 22.02.2018 (§ 4 ergänzt, Inkrafttreten: 01.03.2018); die II. Nachtragssatzung vom 12.09.2018 (geändert: § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, Inkrafttreten: 15.11.2018)